

Wahlgesetz ist bisher noch nicht er-
gangen.

Die Wahlbezirke werden durch Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren größeren Städten bestehen, Wahl-V 69. Die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der von jedem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten wurden zuerst durch die schon erwähnte Wahlverordnung, dann durch das jetzt noch gültige Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860 (GS 357 ff) festgestellt. In den später erworbenen Gebieteilen erfolgten die erforderlichen Anordnungen durch verschiedene Gesetze und Königliche Verordnungen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1860 sind durch das Gesetz vom 28. Juni 1906 abgeändert.

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt, Wahl-V 1. Die Abgrenzung erfolgt durch die Landräte und in den Gemeinden mit 1750 oder mehr Seelen durch die Gemeindeverwaltungsbehörden. Diese Behörden haben auch die Urwählerliste aufzustellen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist nach der Wahl-V 4 ein Wahlmann zu wählen) festzusetzen, Reglement 1. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 oder mehr als 1749 Seelen umfassen, so daß also in jedem Urwahlbezirk höchstens 6 und mindestens 3 Wahlmänner zu wählen sind. Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung mitzuzuzählen. Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung, Reglement 2. In der Urwählerliste ist bei jedem einzelnen Namen der Betrag der direkten Staats- sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern, welche der Urwähler in der Gemeinde bzw. dem Urwahlbezirk zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben. Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Urwähler ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mk. zum Ansatz zu bringen, Reglement 3. Die Urwählerliste ist sodann von den Gemeindeverwaltungsbehörden in jeder Gemeinde

3 Tage lang öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Innerhalb 3 Tage, nachdem die Auslegung bewirkt worden ist, können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche von jedermann (nicht allein von den in der Liste Übergangenen) schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt in den Städten durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat, Reglement 4. Nach Aufstellung der Urwählerliste werden die Urwähler in drei Abteilungen nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Steuern geteilt. Zum Zwecke der Aufstellung dieser Abteilungslisten werden die Urwähler in der Ordnung aufgeführt, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringsten Steuern zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur ein Betrag von 3 Mk. an Stelle der Staatseinkommensteuer in Ansatz zu bringen ist. Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersummen der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, bilden die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. Würden hiernach Urwähler, die zu der Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, in die zweite Abteilung kommen, so werden sie trotzdem der dritten Abteilung zugewiesen, Reglement 5. Die Feststellung der Abteilungslisten liegt denselben Behörden ob, die die Abgrenzung der Urwahlbezirke vorzunehmen haben, Reglement 7, 1. Über das Einspruchsverfahren gegen die Abteilungslisten gelten dieselben Bestimmungen wie über das Einspruchsverfahren gegen die Urwählerliste, Reglement 9, 4. Die Urwähler des Urwahlbezirks werden von dem Landrate und in den Gemeinden mit 1750 oder mehr Seelen von der Gemeindeverwaltungsbehörde